



Beiträge aus dem Ella Ganz-Murkowsky- Fonds der KJK

Kantonale Jugendkommission KJK

Beiträge aus dem Ella Ganz-Murkowsky-Fonds der KJK

Grundlagen des Fonds

Frau Ella Ganz-Murkowsky, verstorben am 30.12.94, hat in ihrem Testament als einzige Erben ihres Nachlassvermögens die Kantone Bern und Zürich je zu gleichen Teilen eingesetzt. Dabei verpflichtete sie die Erben, je einen «Ella Ganz-Murkowsky-Fonds» zu errichten und bezeichnete für den Kanton Bern die Kantonale Jugendkommission KJK als verantwortlich für den Vollzug.

Der Fonds ist Teil der Staatsrechnung und das Reglement vom 30.09.03 sowohl von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion als auch von der Finanzdirektion genehmigt. Das Reglement kann im Internet eingesehen und herunter geladen werden (www.be.ch/kjk > Förderungskredit KJK und Fonds > Ella Ganz-Murkowsky-Fonds).

Die beiden wichtigsten Bestimmungen sind nachstehend wiedergegeben:

Zweckbestimmung (Art. 5)

Der Fonds bezweckt, Unterstützungs- und Ausbildungsleistungen an benachteiligte Kinder und Jugendliche bis zum 20. Altersjahr, wie ausserhalb der Ehe geboren, geistig behinderte und bedürftige Kinder, sowie Waisenkinder auszurichten.



Verwendung der Mittel (Art. 10)

Die zur Verfügung stehenden Mittel sind wie folgt zu verwenden:

- a) Auf begründetes Gesuch hin können in der Regel einmalige Unterstützungsleistungen und Ausbildungsleistungen (à-fonds-perdu Beiträge, zinslose Darlehen) an benachteiligte Kinder und Jugendliche im Sinne der Zweckbestimmung dieses Reglements ausgerichtet werden, sofern glaubhaft erscheint, dass weder genügende familienrechtliche Mittel (Unterhaltsansprüche gegenüber den Eltern, Verwandtenunterstützungsansprüche), noch eigene Mittel (Kindesvermögen oder -einkommen), noch ausreichende öffentliche Mittel (insbesondere aufgrund der Stipendien- und Sozialhilfegesetzgebung) vorhanden sind oder dass solche kurzfristig nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- b) Auf begründetes Gesuch hin können Leistungen (à-fonds-perdu Beiträge, zinslose Darlehen) für Projekte zur Förderung der gesellschaftlichen Integration (Kontaktmöglichkeiten für Behinderte, Kranke, sozial Benachteiligte u.a.m.) ausgerichtet werden.
- c) Die Organe des Fonds sind berechtigt, in weiteren Fällen, die nicht in den lit. a und b aufgeführt sind, in denen eine Hilfe jedoch der Zweckbestimmung des Fonds entspricht, Beitragsleistungen zu gewähren.
- d) Für die Finanzierung der Fälle unter lit. a–c darf nebst dem gesamten Vermögensertrag das Fondskapital verwendet werden, letzteres jedoch im Höchstbetrag von Fr. 30 000.– pro Kalenderjahr. Zudem dürfen pro Kalenderjahr nicht mehr als Fr. 10 000.– neue Darlehensbeiträge ausgerichtet werden. Der gesamte Darlehensrückforderungsbetrag darf 20% des Fondskapitals (Stand am 31. Dezember des Vorjahres) nicht übersteigen.

Für Gesuchstellende wichtige Hinweise

- Es gibt keine besonderen Formulare.
- Gesuche sind schriftlich und begründet bei der KJK einzureichen.
- Junge Menschen äussern sich in Gesuchen oder Begleitunterlagen – soweit möglich – persönlich zu ihrer Notlage und zu ihren Absichten.
- Die gewünschte Beitragssumme ist zu nennen.
- Einnahmen und Ausgaben sind in einem (Familien-)Budget auszuweisen und zu belegen.

Die Beschlussfassung über die Gewährung von Beiträgen obliegt dem geschäftsleitenden Ausschuss der KJK. Seine Mitglieder bereiten die Gesuche als Referentinnen und Referenten vor und nehmen allenfalls zweckdienliche Rücksprache.

**Kantonale
Jugendkommission KJK**
Gerechtigkeitsgasse 81
3011 Bern

Telefon 031 633 76 36
Telefax 031 633 76 18
E-Mail kjk@jgk.be.ch

Dieses Merkblatt
und weitere Informationen zur KJK
sind auch greifbar unter
www.be.ch/kjk